

Stand 15. Mai 2019

Siedlungsreglement für das Wohnwerk Teiggi

Gestützt auf Art. 22.1 der Statuten erlässt die Generalversammlung das folgende Reglement:

Art.1 Zweck

Dieses Reglement soll die Grundlage bilden, damit die Bewohner:innen sowie die Gewerbetreibenden in der Teiggi ihre Siedlung aktiv mitgestalten und teilweise autonom verwalten können.

Art.2 Anwendungsbereich

Das Reglement gilt für alle Bewohnerinnen und Bewohner der Teiggi sowie für die Mieter und Mieterinnen der Gewerberäume, unabhängig davon, ob sie Mitglied der Genossenschaft sind oder nicht (nachfolgend Siedlungsmitglieder).

Art.3 Grundsatz

Die Aufgaben, die die Siedlung bzw. die Organe gemäss diesem Reglement selbstständig wahrnehmen, umfassen insbesondere:

- a) Organisation und Pflege des Zusammenlebens und Förderung von Anlässen, Aktivitäten und Initiativen der Siedlung
- b) Verwaltung einer Siedlungskasse und Erhebung von Beiträgen
- c) Kommunikation innerhalb der Siedlung und zur Genossenschaft
- d) Teilweise Bewirtschaftung der gemeinschaftlichen Infrastruktur

Art.4 Organe der Siedlung

Es werden gestützt auf Art 14 Buchstabe d sowie Art. 22. 1 der Statuten folgende Siedlungsorgane gebildet:

- a) Siedlungsversammlung (SV)
- b) Siedlungsorganisationskomitee (Siedlungs-OK)
- c) Interessengruppen (IGs)

Art.5 Gemeinsame Bestimmungen zu den Organen

- Es gilt der Grundsatz, dass die Zusammenarbeit zwischen dem Siedlungs-OK und den IGs gleichberechtigt ist und Entscheide möglichst dezentral gefällt werden.

- Es gilt der Grundsatz der Transparenz. Über sämtliche Sitzungen aller Siedlungsorgane werden mindestens Beschlussprotokolle geführt und diese sind für alle Siedlungsmitglieder offen einsehbar.

-Die Arbeit in den Siedlungsorganen ist grundsätzlich ehrenamtlich. Ausnahmen sind durch die Siedlungsversammlung zu beschliessen.

Art.6 Siedlungsversammlung

6.1 Zusammensetzung und Berufung

Sämtliche Siedlungsmitglieder sind teilnahmeberechtigt an der Siedlungsversammlung. Stimmberechtigt sind Siedlungsmitglieder ab 16 Jahren. Die Siedlungsversammlung tagt mindestens alle vier Monate auf Einberufung des Siedlungs-OKs. Die Sitzungsdaten werden mindestens vier Wochen im Voraus bekannt gegeben. Traktanden müssen spätestens zwei Wochen im Voraus eingegeben werden. Das Siedlungs-OK teilt die Traktandenliste mindestens eine Woche im Voraus mit.

6.2 Aufgaben und Kompetenzen

Die Siedlungsversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Wahl des Siedlungs-OKs
- b) Festsetzung des Siedlungsbeitrags
- c) Bewilligung von projektgebundenen Beiträgen zu Lasten der Siedlungskasse auf Antrag
- d) Bewilligung von Beiträgen zur freien Verfügung der IGs für die Deckung diverser laufender Kosten («Frei-beträge»)

Art.7 Siedlungs-OK

7.1. Zusammensetzung, Konstituierung, Sitzungsrhythmus

Das Siedlungs-OK besteht aus mindestens fünf an der Siedlungsversammlung stimmberechtigten Mitgliedern. Nach Möglichkeit sollen Vertreter der IGs im Siedlungs-OK Einsitz haben. Die Mitglieder des Siedlungs-OKs werden von der Siedlungsversammlung für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Das Siedlungs-OK konstituiert sich selbst und legt seinen Sitzungsrhythmus selber fest.

7.2. Aufgaben und Kompetenzen

Das Siedlungs-OK hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Einberufung, Vorbereitung und Durchführung der Siedlungsversammlung



- b) Koordination zwischen IGs bei Bedarf
- c) Koordination mit Geschäftsstelle und Vorstand der Genossenschaft, wobei das Siedlungs-OK eines seiner Mitglieder als Ansprechperson bestimmt
- d) Jährliche Information an der GV der Genossenschaft über die Tätigkeiten der Siedlungsorgane
- e) Inkasso des Siedlungsbeitrages und Führung der Siedlungskasse

Art.8 Interessengruppe (IGs)

- 8.1. **Bildung von Interessengruppen**
Für die Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen der teilweise autonomen Bewirtschaftung bestehen IGs in den Bereichen Gemeinschaftsraum, Aussenraum, Siedlungswerkstatt und Dachterrasse. Zudem können Siedlungsmitglieder weitere Interessengruppen bilden.
- 8.2. **Zusammensetzung, Konstituierung, Sitzungsrhythmus**
Das Mitwirken in einer IG steht allen Siedlungsmitgliedern offen. Es erfolgt keine Wahl. Von den Mitgliedern der IGs wird erwartet, dass sie regelmässig an den Sitzungen teilnehmen. Die IGs konstituieren sich selbst und regeln ihre Arbeitsweise und den Sitzungsrhythmus selbstständig.
- 8.3. **Aufgaben und Kompetenzen**
Die IGs haben folgende Aufgaben und Kompetenzen:
 - a) Selbstständige Erfüllung der Aufgaben im jeweiligen Themenbereich nach eigenem Ermessen, aber im Interesse der Siedlungsmitglieder und der Genossenschaft
 - b) Verwaltung eines durch die Siedlungsversammlung bewilligten Freibetrages
 - c) Bewirtschaftung von gemeinschaftlicher Infrastruktur im Rahmen der Vorgaben von Vorstand und Geschäftsstelle sowie allfälliger weiterer beteiligter Grundeigentümer und Partner
 - d) Erlass von Nutzungsordnungen für gemeinschaftliche Infrastrukturen im Rahmen der Vorgaben von Vorstand und Geschäftsstelle sowie allfälliger weiterer beteiligter Grundeigentümer und Partner
 - e) Kommunikation über ihre Tätigkeiten und Bestimmung einer Ansprechperson für die Siedlungsmitglieder und Genossenschafts- sowie Siedlungsorgane und/oder die Geschäftsstelle
 - f) Information der Siedlungsversammlung über ihre Tätigkeiten bei Bedarf

Art.9 Finanzen

Zur Erfüllung der Aufgaben der Siedlungsorgane kann die Siedlungsversammlung einen verbindlichen Beitrag beschliessen, der von jedem Siedlungsmitglied zu entrichten ist. Der Beitrag kann nach Altersklassen abgestuft werden. Für Aufgaben, die IGs in Absprache mit der Geschäftsstelle im Rahmen des üblichen Liegen-schaftenunterhalts wahrnehmen, kann eine Finanzierung über die Nebenkosten geprüft und vereinbart werden.

Art.10 Vorgehen bei Meinungsverschiedenheiten

Bei Differenzen zwischen verschiedenen IGs oder zwischen IGs und dem Siedlungs-OK über deren Zuständigkeiten, Aufgaben und Kompetenzen versuchen die

beteiligten Organe im Gespräch eine einvernehmliche Lösung zu finden. Bei Scheitern einer einvernehmlichen Lösung kann der Vorstand abgerufen werden. Er hört die beteiligten Parteien an und vermittelt. Falls nötig entscheidet er endgültig.

Art.11 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen und Verhältnis zu den Statuten

Dieses Reglement wurde von der Generalversammlung am 15. Mai 2019 erlassen. Es tritt sofort in Kraft. Der Siedlungsrat gemäss Übergangsreglement vom 15. Mai 2018 hat den Auftrag, möglichst bald die erste Siedlungsversammlung einzuberufen, vorzubereiten und durchzuführen. Dieses Reglement ersetzt die Art. 22 1a bis 22. 3 der Statuten, die für das Wohnwerk Teiggi keine Geltung haben.

Luzern, 15. Mai 2019

Vorstand Baugenossenschaft Wohnwerk Luzern

